



Imkerverein Lohr am Main und Umgebung e.V.

Beitragsordnung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13. Februar 2020

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt die von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge in Höhe und Fälligkeit und ist für alle Mitglieder bindend.

Änderung der Beitragsordnung gelten mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres.

2. Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 4, Abs. 3c der Satzung des Vereins in der Fassung vom 11. Februar 2016.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sofern diese Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum Beginn des jeweiligen Jahres fällig und bis zum 31. März an den Imkerverein abzuführen.
2. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto. Barzahlung ist nur nach Rücksprache mit dem Schatzmeister möglich.
3. Treten Mitglieder während des Jahres dem Verein bei, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
Ein Eintritt ist nur bis zum 15. September eines Jahres möglich. Danach erfolgt die Aufnahme erst zum 1. Januar des Folgejahres.
4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsklassen ergeben sich aus der satzungsgemäßen Unterscheidung der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) sind aktive oder passive Bienenhalter.

Sie sind durch den Imkerverein Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI) und dadurch in Imkerbelangen versichert. Sie sind berechtigt, das Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V. (D.I.B.) unter Beachtung der Warenzeichensatzung des D.I.B. zu benutzen. Sie sind im Verein und dessen anhängigen Verbänden stimmberechtigt.

Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft eines volljährigen ordentlichen Mitglieds erhalten als Vollmitglieder eine Beitragsermäßigung. Bienenhalter und Versicherungsnehmer ist das Mitglied, welches den vollen Beitragssatz zahlt.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge an zugehörige Verbände und Versicherungen werden durch den Imkerverein an diese abgeführt.

Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) unterstützen die Arbeit des Imkervereins finanziell. Sie sind *nicht* stimmberechtigt und *nicht* Mitglied im LVBI.

Vollmitglieder, die zur Fördermitgliedschaft übergewechselt sind, können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand des LVBI wieder den Vollmitglied-Status erlangen!

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

<i>Mitgliedschaft</i>	<i>beinhaltet¹</i>	<i>Jahresgrundbeitrag</i>
Vollmitgliedschaft	Grundbeitrag Imkerverein Lohr Grundbeitrag D.I.B. Grundbeitrag LVBI Werbebeitrag D.I.B. (20 Völker) ³ Versicherung ²	40,00 € <i>Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 0,00 € Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende: 20,00 € Für sie übernimmt der Verein weitere Beitragsanteile für zugehörige Organisationen.</i>
Familienmitgliedschaft	Grundbeitrag Imkerverein Lohr Grundbeitrag D.I.B. Grundbeitrag LVBI	20,00 € <i>Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft mit Vollmitgliedern Keine eigene Bienenhaltung, ohne eigenen Versicherungsschutz</i>
Fördermitgliedschaft	Grundbeitrag Imkerverein Lohr	15,00 €
Ehrenmitgliedschaft	Grundbeitrag D.I.B. Grundbeitrag LVBI Werbebeitrag D.I.B. Versicherung ²	0,00 € <i>Der Grundbeitrag für den Imkerverein Lohr entfällt. Beitragsanteile für zugehörige Organisationen werden vom Verein übernommen.</i>

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Befreiung

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsleistungen stunden oder – auch rückwirkend – Beitragsminderung oder –befreiung beschließen.

¹ Die für die Mitgliedschaft bei Verbänden und Versicherungen fälligen Beitragsanteile werden vom Imkerverein aus dem Jahresbeitrag an die Organisationen abgeführt.

² Der generelle Versicherungsschutz beinhaltet die Imker-Global-Versicherung (Bienenvölker, Ableger, bienenbesetzte Beuten, Ernte in der Beute) und eine Rechtsschutzversicherung. Eine Haftpflichtversicherung ist Bestandteil der Imker-Global-Versicherung.

³ Ab einer Anzahl von mehr als 20 Wirtschaftsvölkern ist eine zusätzliche Abgabe von 2,50 € pro angefangener 10 Völker zu entrichten.